

und Freundes, des Werkzeugfabrikanten Boley in Esslingen, meldet. Der Vorsitzende widmet dem Andenken des lieben Todten ehrend anerkennende Worte, die die Versammlung stehend anhört. Die Versammlung beschliesst der Familie ein Beileidstelegramm zu senden und unterbricht auf einige Zeit die Berathung. — Es wurde Schluss der Debatte beantragt.

Koll. Loges glaubt nicht, dass ein Gesetz zustande kommt, das alle Uebelstände beseitigt, glaubt aber, dass es dem Grossisten nicht schwer fallen kann, nicht zu detailliren. Nobler und koulanter Weise müsse dies jedenfalls unterlassen werden. Leute, die dies nicht versprechen könnten, existirten schon lange nicht mehr für den Redner.

Herr Popitz wiederholt einige seiner Ausführungen, freut sich, konstatiren zu können, dass wir doch in beiden Berufen, Grossisten und Uhrmachern, nur anständige Leute im Auge haben, um mit ihnen unsern Stand, unser Geschäft zu heben. Der Kampf ist schwer. Die Resolution ist aber nach Inhalt so unpraktisch, wie in ihrer Fassung. Sie wird nur ein Schlag ins Wasser sein. Man müsse sagen, man wolle mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür wirken, dass den Uebelständen Einhalt gethan wird, man müsse allen Vereinen zur Aufgabe stellen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie unter den einmal bestehenden Verhältnissen zu bessern ist.

Koll. Neubert möchte darauf hinweisen, dass es sehr leicht möglich ist, das Detailliren seitens des Grossisten zu vermeiden. Sie haben z. B. in Leipzig doch jedenfalls Uhrmacher, die Waaren von Ihnen beziehen. Sagen Sie dem betreffenden Käufer: „Ja, lieber Freund, ich kann Dir die Uhr nicht verkaufen, aber bei dem und dem Uhrmacher bekommst Du sie unter Nr. so und so.“

Nachdem Koll. Böhme nochmals empfiehlt auf gütlichem Wege und in gegenseitigem Vertrauen eine Verständigung mit den Herren Grossisten zu suchen und eine Fassung der Resolution empfiehlt, die dem Vorstand Material für den Verbandstag liefern hilft, wird die Resolution Schütz in folgender Fassung angenommen und damit Punkt III der Tagesordnung erledigt:

Die am 3. Februar 1891 in der Reichshalle zu Magdeburg tagende Uhrmacherversammlung fordert sämtliche Uhrmacher-Verbindungen auf, den Kampf gegen die Auswüchse des Uhrmacher-Gewerbes und gegen unsolide Uhrenfabrikanten und Grossisten energisch aufzunehmen.

Die Versammlung ersucht zugleich den Central-Verbands-Vorstand 1. sämtlichen Verbandsvereinen diese Resolution zur Kenntniss zu bringen und dieselben veranlassen zu wollen, dass sie dem Verbands-Vorstande rechtzeitig hierauf bezügliche Material zur Vorlage für den im August d. J. in Leipzig tagenden Verbandstag einliefern; 2. zu diesem Verbandstage alle die Fabrikanten und Grossisten einladen zu wollen, welche unsere Bestrebungen zu unterstützen gedenken, um in gemeinschaftlicher Berathung beiderseitigen Wünschen Rechnung zu tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Verein Waldenburg.

Erlaube mir die Mitglieder-Liste des hiesigen Vereins zu übersenden. Gleichzeitig habe ich in der Angelegenheit der Firma A. Eppner & Co., Silberberg i. Schl., zu berichten, dass der Verein ein zufriedenstellendes Resultat nicht erreichen konnte. Die von genannter Firma aufgestellten Behauptungen liessen eine Begründung nothwendig erscheinen. Unserm Verlangen ist nach dieser Richtung hin nicht entsprochen.

In der Angelegenheit Koch-Holzweissig schliesst sich unser Verein den bereits im Verbandsorgan veröffentlichten Ansichten des Central-Verbands-Vorstands an.

Gegen Abzahlungsgeschäfte und Hausirer zog der Verein durch verschiedene Inserate zu Felde. Ein Artikel über den Hausirhandel aus einem Fachblatt wurde vom hiesigen Lokalblatt leider nicht aufgenommen.

Die Monats-Versammlungen machen den Eindruck, dass alle Herren Kollegen sich bewusst sind; es ist hohe Zeit durch einmüthiges Zusammenhalten unser Kunstgewerbe vor dem Ruin zu schützen.

F. Bruchmann, Schriftführer.

Uhrmachergehilfen-Vereine.

Verein Berliner Uhrmacher-Gehilfen.

Am Sonnabend, den 4. April, fand im Vereinslokale, Dresdenerstrasse 85, die statutenmässige Generalversammlung statt. Schon längere Zeit vorher sah man dieser Versammlung mit ziemlicher Spannung entgegen, indem das Vereinsjahr zu Ende und mithin eine Neu-Wahl des Vorstandes stattfinden musste.

Die Wahl ergab folgendes Resultat: Franz, I. Vorsitzender, wiedergewählt; Gohle, II. Vorsitzender, wiedergewählt; Dressler, I. Schriftführer, neugewählt; Glogowski, II. Schriftführer, wiedergewählt; Benzien, Kassirer, neugewählt; Kosel, Bibliothekar, wiedergewählt; und Knoke, Archivar, neugewählt.

In der Versammlung waren 150 Mitglieder anwesend.

Der Vorstand.

I. A.: R. Dressler, I. Schriftführer.

Verschiedenes.

Jubiläum. Am 1. April d. J. waren 25 Jahre verflossen, die Herr F. J. Neimann im Hause F. F. Hering, Uhren- und Fourniturenhandlung in Leipzig, ununterbrochen thätig gewesen; ein Ereigniss, welches in unserer Branche nicht oft vorkommt.

Die schweizerische Uhrenfabrikation entwickelte im Jahre 1890 wieder eine grosse Thätigkeit. Von den eidgenössischen Kontrollbüros sind im genannten Jahre 576873 goldene und 2040541 silberne Uhrgehäuse amtlich gestempelt worden, was eine Zunahme von 42365 goldenen und 72430 silbernen Uhrenschalen gegenüber dem Vorjahre bedeutet.

Ueber die Aufhebung von freiwilligen Uhrenauktionen, die von Seiten eines Gerichtsvollziehers oder Auktionators vollzogen werden sollen. § 42 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, dass Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch an öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden dürfen. Zu diesen gehören auf besonderen Wunsch der Uhrmacher auch Uhren, und zwar hatten die Uhrmacher in ihrem betreffenden Gesuch das Verbot von Uhrenauktionen mit dem Hinweis darauf begründet, dass gerade bei Uhren sehr leicht Täuschungen der Käufer mit minderwerthiger Waare vorkommen können. Die Fassung des Paragraphen verbietet die Uhrenauktionen ohne jede Einschränkung und darauf hin hat im Dezember vorigen Jahres die Polizei in Neisse auch einem Gerichtsvollzieher die freiwillige Versteigerung von Uhren eines mit Namen bezeichneten einheimischen Geschäfts verboten und der Regierungspräsident von Oppeln hat diese Auffassung bestätigt. „Das Verbot“, führt die für Uhrmacher und Goldarbeiter sehr wichtige Entscheidung aus, „erleidet keine Einschränkung dadurch, dass die Versteigerung der Uhren von einem Gerichtsvollzieher vorgenommen wurde. Während die Gerichtsvollzieher bei Ausführungen von Zwangs-Vollstreckungen nach Maassgabe der entsprechenden Vorschriften der Civil-Prozess-Ordnung zu verfahren haben, sind dieselben hinsichtlich der freiwilligen Versteigerungen an die für letztere bestehenden Normen gebunden. Hieran wird durch den Umstand nichts geändert, dass die gedachten Beamten — auch insoweit sie kraft Landesgesetzes zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen befugt sind — dem Begriffe der Auktionatoren im Sinne der Gewerbeordnung entzogen erscheinen (Motive Reichs-Drucks. 1882 Nr. 5 S. 12 nicht 26); denn der in Frage kommende § 42a der Reichs-Gewerbeordnung erstreckt sich keineswegs nur auf die in § 36b, c erwähnten Auktionatoren, sondern schliesst den öffentlichen Verkauf gewisser Gegenstände — selbstverständlich soweit ersterer ein freiwilliger ist — allgemein aus.“

Gegen die Abzahlungsgeschäfte. In einem längeren Aufsätze bespricht die „Nordd. Allg. Ztg.“ die Abzahlungsgeschäfte und kommt dabei zu dem Schlusse: „Abhilfe kann auf drei Wegen kommen: durch das Civilrecht, das Strafrecht oder die Gewerbeordnung. Am besten und radikalsten möchte ein durch Strafbestimmungen erzwingbares Verbot aller versteckter wucherischen Abzahlungsgeschäfte wirken. Doch ist zu bezweifeln, dass sich solches ohne ungerechte Eingriffe in die Freiheit von Handel und Wandel durchführen lässt, dann aber bleibt noch

(Fortsetzung in der 1. Beilage).

Hierzu 3 Beilagen und ein Prospekt von Carl Ruhnke, Berlin 80.